



Fragebogen zur Ausweitung des Geltungsbereichs der Chauffeurverordnung sowie zur Umsetzung der Motion 20.4478 Dittli

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Übrige
Basel-Stadt
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als pdf und als Word -Dokument bis am 23.02.2024 an folgende E-Mail-Adresse: konsultation-ARV@astra.admin.ch

A. Entwurf der Chauffeurverordnung (ARV 1; SR 822.221)

1.	Ausweitung des Geltungsbereichs der ARV 1 im <i>grenzüberschreitenden</i> Verkehr (ab 1. Juli 2026)		
	Sind Sie damit einverstanden, dass der Geltungsbereich der ARV 1 im grenzüberschreitenden Verkehr wie in der EU auf Lenkende von Fahrzeugen zum Sachentransport von über 2,5 bis 3,5 t (Lieferwagen) ausgeweitet wird, sofern das Lenken deren berufliche Haupttätigkeit darstellt oder der Transport auf fremde Rechnung durchgeführt wird (Art. 3 Abs. 1 Bst. a ^{bis} und Art. 4 Abs. 1 Bst. j E-ARV 1)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Es muss allerdings sichergestellt werden, dass bei einer Umsetzung sowohl die Fahrerinnen und Fahrer als auch die Fahrzeughalter mit den Bestimmungen der ARV 1 vertraut. Bei der Ausweitung haben auch die Arbeitgeber die Art. 16 – 18 einzuhalten.		



2a.	Verzicht auf Ausweitung des Geltungsbereichs der ARV 1 im <i>Binnenverkehr</i>		
	Sind Sie damit einverstanden, im Binnenverkehr auf die Ausweitung des Geltungsbereichs der ARV 1 auf Lenkende von Fahrzeugen zum Sachtransport von über 2,5 bis 3,5 t (Lieferwagen), deren berufliche Haupttätigkeit das Lenken ist oder die den Transport auf fremde Rechnung durchführen, zu verzichten?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Für Kontrollorgane, insbesondere in den Grenzkantonen, ist es kaum möglich zu erkennen, ob Fahrzeuge bzw. Lenker nur im Binnenverkehr eingesetzt werden, oder ob diese zumindest gelegentlich grenzüberschreitende Fahrten durchführen und so trotzdem unter die ARV 1 fallen.		
2b.	Falls die Antwort auf Frage 2a «NEIN» lautet und Sie eine Ausweitung des Geltungsbereichs der ARV 1 auch im <i>Binnenverkehr</i> befürworten:		
	Wären Sie mit den im erläuternden Bericht (S. 5 ff.) aufgezeigten Regelungen zur Ausweitung des Geltungsbereichs der ARV 1 im Binnenverkehr einverstanden?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

B. Ihre übrigen Bemerkungen

	Hinweis: Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.	
Erlass und Artikel	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

	<p>Bei der Ausweitung des Geltungsbereichs der ARV 1 im Binnenverkehr wird es nebst den Strassenkontrollen im Rahmen von Betriebskontrollen noch schwieriger bzw. fast unmöglich, zwischen Binnenfahrten und grenzüberschreitenden Fahrten zu unterscheiden.</p>	
--	--	--